

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz

Die Firma lautet:

casablanca
Gemeinnützige Gesellschaft für innovative Jugendhilfe
und soziale Dienste mbH

Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

1.

Die Gesellschaft fördert die Aufgaben der Jugendhilfe, der Jugendberufshilfe (Ausbildung) und der Sozialhilfe. Sie bietet und errichtet Hilfsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien, die in ihrer Lebensbewältigung soziale Unterstützung brauchen. Die angebotenen Hilfsmaßnahmen sollen das Klientel zu einer anschließenden selbstständigen Lebensbewältigung befähigen.

Die Gesellschaft verwirklicht ihre Ziele insbesondere durch

- Bereitstellung von geeignetem Wohnraum und adäquater pädagogischer Betreuung und Begleitung
- Schaffung von Betreuungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Familien
- Betreibung von Familienzentren
- Durchführung von schulbezogener Sozialarbeit
- Entwicklung und Bereitstellung von zielgruppengerechten Freizeit- und Kultureinrichtungen und –angeboten
- Angebote psychosozialer Beratung und Betreuung
- Organisation von internen und externen „Qualifikationsmöglichkeiten“

In der Umsetzung ihrer steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke wirkt die Gesellschaft mit der steuerbegünstigten Kiezquartier GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 210564 B, planmäßig zusammen (§ 57 (3) AO).

Gegenstand des planmäßigen Zusammenwirkens ist

- die Beschaffung (Kauf, Erbbaurecht, Miete), der Ausbau und die Bewirtschaftung von Immobilien, um sie der Gesellschaft zur Nutzung zu ihren steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken entgeltlich zu überlassen
- die Entwicklung von Nutzungskonzepten für die oben genannten Immobilien
- die Entwicklung von Konzepten zur Sicherung leistbaren Wohnraums und leistbarer Gewerbeflächen für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft und die Vertretung dieser Konzepte gegenüber der Politik und der Immobilienwirtschaft
- die Beratung und Begleitung der Gesellschaft bei der zielgerechten Planung, dem Bau, der Anmietung und der Nutzung von Immobilien als soziale Zentren, einschließlich der Unterstützung der Gesellschaft bei der Beantragung von Fördermitteln, die ihr im Zusammenhang mit der satzungsmäßigen Nutzung von Immobilien zugänglich sein könnten

durch die Kiezquartier GmbH im Auftrag der Gesellschaft.

2.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel und Vermögenswerte der Gesellschaft dürfen nur steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, es sei denn, die Gesellschafter sind als steuerbegünstigt anerkannt und verwenden diese Mittel zeitnah, ausschließlich und unmittelbar zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke. Gewinnausschüttungen und sonstige Zuwendungen an steuerbegünstigte Gesellschafter sind nur im Rahmen von § 58 Nr.2 AO möglich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft ausschließlich der gemeinnützigen Gesellschafterin „Zukunft Bauen e.V.“ zu. Der Verein „Zukunft Bauen e.V.“ muss das ihm zufallende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwenden.

§ 3

Errichtung und Zweigniederlassungen, Beteiligungen, Übernahme von Vertretungen

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland unter ihrer oder unter anderer Firma Zweigniederlassungen errichten, gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben und/oder Vertretungen von solchen übernehmen und wieder aufgeben. Diese Unternehmen müssen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Die Gesellschaft darf sich ferner mit anderen gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zur Arbeits- und Interessengemeinschaften zusammenschließen und solche auflösen.

§ 4

Stammkapital

1.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,00 € (i.W.: sechszwanzigtausend Euro) und ist aufgeteilt in 2 Geschäftsanteile mit der lfd.-Nr. 1 in Höhe von 14.000,00 € und mit der lfd.-Nr. 2 in Höhe von 12.000,00 €.

2.

Das Stammkapital ist in voller Höhe sofort in bar zu erbringen.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 6

Veräußerung von Geschäftsanteilen

Die Veräußerung von Geschäftsanteilen ist nur mit Genehmigung der Gesellschaft zulässig. Im Falle einer solchen Veräußerung steht der Gesellschaft ein Vorkaufsrecht zu; soweit einem Erwerb im Einzelfalle die Vorschrift des § 33 GmbHG entgegensteht, sind die übrigen Gesellschafter entsprechend ihrem Anteil am Geschäftsvermögen zum anteiligen Erwerb berechtigt. Die Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch sonst mit Rechten Dritter belastet werden. Wird über das Vermögen eines Gesellschafters das Konkursverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet oder die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil des Gesellschafters betrieben, so ist die Gesellschaft berechtigt, den Geschäftsanteil einzuziehen, wobei die Gläubiger in Höhe des Wertes des eingezogenen Geschäftsanteils zu befriedigen sind und ihnen gleichwertiger Ersatz zu gewährleisten ist.

Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an eine von ihr bezeichnete Person abgetreten wird.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass ein Gesellschafter nach § 9 seine Gesellschaftszugehörigkeit kündigt.

§ 7

Geschäftsführer

Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist er allein vertretungsberechtigt.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Die Gesellschaftsversammlung kann auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann Geschäftsführer für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder durch Einzelerlaubnis für ein konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 8

Gesellschafterversammlung

Beschlüsse der Gesellschaft werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz nicht eine höhere Mehrheit vorschreibt.

Je volle 1.000,00 € eingezahlte Stammeinlage gewähren eine Stimme.

Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn nicht zwei Gesellschafter widersprechen.

Die Genehmigung der Abtretung von Geschäftsanteilen (§ 6) sowie Kapitalerhöhungen bedürfen der Einstimmigkeit.

Zu den Gesellschafterversammlungen sind die Gesellschafter unter Angabe der Tagesordnung mit eingeschriebenem Brief mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche zu laden.

Jeder Gesellschafter kann sich in den Gesellschafterversammlungen durch einen anderen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Gesellschafter vertreten lassen.

§ 9

Kündigung, Ausscheiden

1.

Jeder der Gesellschafter kann seine Geschäftszugehörigkeit ohne Angabe von Gründen jeweils zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

In diesem Fall sind die anderen Gesellschafter berechtigt, die Firma allein fortzuführen.

2.

Machen die Gesellschafter von der Möglichkeit der Firmenfortführung Gebrauch, so können sie von dem Kündigenden verlangen, dass er seinen Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder einen von ihr zu benennenden Dritten abtritt. Stattdessen kann auch die Einziehung des Gesellschaftsanteils erfolgen.

3.

Für die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters gilt § 10 dieses Vertrages, der in jedem Fall nur unter Berücksichtigung des § 30 GmbHG anwendbar ist.

4.

Für den Fall, dass die Gesellschaft nicht nach den vorgenannten Bestimmungen fortgesetzt wird, erfolgt ihre Auflösung. Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft wird im Falle der Kündigung durch einen Gesellschafter abweichend von § 60 Ziffer 2 GmbHG mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 10

Abfindung

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus oder sind die Erben eines Gesellschafters abzufinden, so kann er nicht mehr als die eingezahlte Kapitaleinlage und den gemeinen Wert evtl. geleisteter Sacheinlagen verlangen. Eine Berücksichtigung der stillen Reserven oder des Goodwills erfolgt nicht.

Die Abfindungssumme wird in drei gleichen Jahresraten ausgezahlt, sofern nicht die Vermögensverhältnisse der Gesellschaft eine sofortige oder kürzerfristige Auszahlung gestatten. Eine Verzinsung findet nicht statt.

§ 11

Tod des Gesellschafters

Im Falle des Todes eines Gesellschafters sind dessen Erben auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, den Anteil des Erblassers an die Gesellschaft oder einen von ihr zu bestimmenden Dritten zu übertragen.

In der Zeit zwischen dem Erbfall und der Übertragung eines Geschäftsanteils sind die Erben von der Ausübung der Gesellschaftsrechte ausgeschlossen. Während dieser Zeit sind sie auch von den Pflichten, die auch aus der Gesellschaftszugehörigkeit ergeben, freigestellt. Das Verlangen auf Übertragung des Geschäftsanteils muss innerhalb von drei Monaten nach Kenntniserlangung von der Gesellschaft gestellt werden.

§ 12

Gewinn und Verlust

Es wird verwiesen auf § 2 Ziffer 2.

§ 13

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 14

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 15

Kosten

Die Kosten der Gründung dieser Gesellschaft bis zur Höhe von 1.200,00 DM trägt die Gesellschaft, unbeschadet der persönlichen Haftung des Vereins Zukunft Bauen.

Bestätigung gemäß § 54 GmbHG

Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit dem in der Urkunde vom heutigen Tage, UVZ-Nr. 387/2022 OM meines Urkundenverzeichnisses, gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Berlin, 2. Dezember 2022



Oliver Merleker, Notar